

Amtschiefskonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz am 21. November 2024 in Berlin

TOP 15 „Maßnahmen gegen Wettbewerbsverzerrungen durch nicht-europäische E-Commerce-Plattformen“

Beschlussvorschlag der Länder Bayern und Hamburg

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass nicht-europäische Online-Händler und Online-Plattformen seit einiger Zeit in großen Teilen und in stark steigendem Maße direkt an private Kunden in der EU Waren versenden, die in Teilen nicht den europäischen Standards zum Beispiel hinsichtlich Warensicherheit, Einhaltung von Markenrechten, Umwelt- und Klimaschutz und Sorgfalt in der Lieferkette entsprechen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass durch den Verzicht auf Einhaltung der europäischen Standards nicht-europäische Online-Händler und Online-Plattformen den Verbrauchern ihre Waren zu sehr niedrigen Preisen anbieten können. Durch die auf diesem Weg stark steigenden Importe sind insbesondere zahlreiche inländische Händler in ihrer Wettbewerbsfähigkeit akut bedroht und zugleich bestehen in bestimmten Fällen Gefahren für die Verbraucherinnen und Verbraucher.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, möglichst kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen und sich auf EU-Ebene für Maßnahmen einzusetzen, um Wettbewerbsgleichheit für deutsche und europäische Hersteller und Händler gegenüber nicht-europäischen Online-Händlern und Online-Plattformen herzustellen.
5. Derzeit können Sendungen von Waren, deren Sachwert nicht höher als 150 Euro ist, zollfrei in die EU eingeführt werden. Viele der Waren von nicht-europäischen

Online-Händlern und Online-Plattformen können daher aufgrund des geringen Warenwerts zollfrei eingeführt werden. Zusätzlich ist zu beobachten, dass diese Freigrenze zur Zollvermeidung von Waren mit höherem Sachwert ausgenutzt wird, etwa indem Lieferungen in mehrere Einzelpakete aufgeteilt werden oder der Warenwert zu niedrig deklariert wird. Im Zuge der EU-Zollrechtsreform ist die Abschaffung dieser Freigrenze angedacht, jedoch muss dieser Prozess aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz deutlich schneller voranschreiten, als dies bislang vorgesehen ist. Die Abschaffung sollte dabei so gestaltet werden, dass die Wirtschaftsbeteiligten möglichst wenig belastet und der Zoll nicht überfordert werden.

6. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, sich bei der Abstimmung der Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der Zollunion dafür einzusetzen, dass das dort vorgesehene Konzept des fiktiven Einführers so präzisiert wird, dass drittstaatliche Online-Plattformen künftig selbst die Haftung für nicht-fiskalische Risiken wie Produktsicherheit übernehmen, nicht aber indirekte Vertreter.
7. Darüber hinaus müssen die Onlineplattformen stärker in die Pflicht zur Übernahme ihrer Verantwortung in Bezug auf die Produktsicherheit genommen werden (z.B. durch Auferlegung von Einführer- bzw. Händlerpflichten im Rahmen des europäischen Marktüberwachungsrechts).
8. Auch die Instrumente, die der Digital Service Act (DSA) der EU an die Hand gibt, sollten umfassend genutzt werden, um die Plattformen dazu zu verpflichten, den Verkauf von Produkten zu unterbinden, die nicht europäischen Normen und Standards entsprechen. Darüber hinaus sollte nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz die EU-weite Vernetzung von Zoll- und Steuerbehörden verbessert werden, um auch die Erhebung der Umsatzsteuer auf Warensendungen unter 150 Euro Wert sicherzustellen. Festgestellte Verstöße gegen EU-Normen sollten auch entsprechende Konsequenzen für die Plattformhändler oder, ersatzweise, falls diese nicht haftbar gemacht werden können, die Plattformen haben.
9. Im Sinne der Verbraucheraufklärung sollten Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft und die Produktionsbedingungen von Produkten informiert werden, um bewusste Kaufentscheidungen zu fördern. Zu diesem Zweck fordert die

Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass E-Commerce-Plattformen detaillierte Informationen über die Herkunft der über sie verkauften Produkte offenlegen müssen.

10. Zur bestmöglichen öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Schutzes geographischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411 ist es nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz geboten, auf Grundlage des Artikels 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes eine geeignete Bundesbehörde (z. B. BAFA) mit der Ausübung der Kontrollbefugnisse zu betrauen, um einen einheitlichen, wirksamen und ressourcenschonenden Vollzug sicherzustellen.
11. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, der Finanzministerkonferenz und der Verbraucherschutzministerkonferenz zu übermitteln.